

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

Gesamtabschluss der Stadt Neuss zum 31.12.2016

Gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Neuss am 15. Dezember 2017 folgende Beschlüsse gefasst:

- „1. Der Rat der Stadt Neuss bestätigt den Gesamtabschluss der Stadt Neuss zum 31.12.2016 gem. § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 GO NRW.
2. Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister Entlastung für den Gesamtabschluss 2016 gem. 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW.“

Die Gesamtbilanzsumme zum 31.12.2016 betrug 2.648.894.176,41 € und lag damit um 6.386.433,53 € unter der Gesamtbilanzsumme zum 31.12.2015. Auf den Konzern Stadt Neuss entfällt im Haushaltsjahr 2016 ein Gesamtjahresfehlbetrag in Höhe von 9.744.970,28 €.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW zuständig für die Prüfung des Gesamtabschlusses der Stadt Neuss zum 31.12.2016. Nach § 116 Abs. 6 i.V.m. § 101 Abs. 8 GO NRW bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung dieser Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung. Diese hat auf Basis der nachträglich durch den Rechnungsprüfungsausschuss am 08.06.2016 genehmigten Dringlichkeitsentscheidung vom 15.04.2016 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers GmbH, Düsseldorf, mit der Prüfung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2016 beauftragt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PricewaterhouseCoopers GmbH hat mit Datum vom 22. November 2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Stadt Neuss

Wir haben den von der Stadt Neuss aufgestellten Gesamtabschluss - bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung sowie Gesamtanhang - und den Gesamtlagebericht der Stadt Neuss für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Aufstellung von Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein - Westfalen liegt in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Gesamtabschlussprüfung nach § 116 Abs. 6 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und

Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbstständigten Aufgabenbereiche, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Gesamtabchluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche. Der Gesamtlagebericht steht in Einklang mit dem Gesamtabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Gesamtabchluss zum 31.12.2016 liegt bis zur Bestätigung des Gesamtabchlusses 2017 während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs 8:00 - 16:00 Uhr, donnerstags 13:00 - 18:00 Uhr sowie freitags 08:00 - 12:30 Uhr) im Bereich Finanzen, Rathaus Michaelstraße – Eingang 7, Michaelstr. 16, Zimmer 2.704 öffentlich aus.

Neuss,

Der Bürgermeister
Reiner Breuer